(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 79. Mittwoch, den 4. April 1900.

Die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Amtsrichter a. D. Mantey.

(Nachdruck verboten).

Mit dem Tode eines Jeden (dem Erbfall) geht sein Vermögen als Ganzes, als Erbschaft, auf einen oder mehrere Erben über, mögen selbst die hinterlassenen Schulden größer sein als die Aktiva.

Berufen zur Erbfolge wird der Erbe entweder durch den Willen des Erblassers, wenn dieser eine die Berufung aussprechende Verfügung von Todeswegen (Testament oder Erbvertrag) gültig errichtet und hinterlassen hat, oder mangels einer solchen ohne den Willen des Erblassers kraft Gesetzes. Wenn auch die Erblasser nicht selten die Rechtsnachfolge in ihrem Nachlaß letztwillig ordnen, so sind doch die Fälle nicht minder häufig, in denen dies unterblieben ist, also gesetzliche Erbfolge eintritt.

Diese bestimmt sich nach den bisher geltenden Gesetzen, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des B. G.-B. hinsichtlich aller nach dessen Inkrafttreten versterbenden Deutschen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande hatten.

Jeder Erbe, sei er durch Gesetz, sei er durch Testament berufen, erwirbt die Erbschaft im Moment des Todes des Erblassers, ohne daß es einer Antrittserklärung oder sonstigen Thätigkeit des Erben bedarf. Dies gilt selbst dann, wenn sein Erbrecht erst durch die Erbentsagung eines zunächst berufenen Erben zur Wirklichkeit gelangt. Ein Erbe, der seinerseits alsbald nach dem Erbfalle verstirbt, vererbt auf seine Erben auch das Erbrecht, das er bereits, vielleicht ohne Wissen, an dem Nachlasse seines Erblassers erworben hatte. Die Gesetzgebung beruft die Verwandten und den überlebenden Ehegatten des Erblassers ohne Bevorzugung des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen. Erst wenn solche Personen nicht vorhanden sind oder die Erbschaft nicht antreten wollen oder können, wird in erster Linie der Fiskus oder eine nach dem Recht des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, an die Stelle des Fiskus tretende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe. Im Einzelnen ist die gesetzliche Erbfolge folgende.

I. Das B. G.-Buch hat ein im Grunde einfaches Prinzip für die Verwandtenerbfolge; es theilt die Verwandten des Erblassers in verschiedene „Ordnungen", die sich von einander nach folgendem Grundsatze abgrenzen: Verwandte, welche mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, bilden eine früher zur Erbfolge berufene Ordnung und schließen solche Verwandte aus, welche durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung in Betracht kommt, wird ein Verwandter, der einer folgenden Ordnung angehört, nicht zur Erbfolge berufen.

Die erste Ordnung bilden die, welche von dem Erblasser selbst abstammen;

die zweite Ordnung bilden die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, soweit letztere nicht schon in der ersten Ordnung enthalten sind;

die dritte Ordnung bilden die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, soweit letztere nicht schon in den früheren Ordnungen enthalten sind;

die vierte Ordnung bilden die Urgroßeltern des Erblassers und deren in den früheren Ordnungen noch nicht enthaltene Nachkommen.

In entsprechender Weise setzt sich die fünfte und jede fernere Ordnung zusammen. Das B. G.-B. hat die Zahl der Ordnungen nicht eingeschränkt, obwohl eine gesetzliche Verwandtenerbfolge über die vierte Ordnung hinaus kaum jemals praktisch wird. Es will damit nur darauf hinweisen, daß ein Erbrecht des Staates nicht eintritt, so lange eine, sei es auch nur im entferntesten Familienverbande mit dem Erblasser stehende Person für die Erbfolge in Frage kommen kann.

Es sind aber die Zugehörigen einer Ordnung nicht stets unter sich zu gleichen Theilen (nach Kopftheilen) zur Erbschaft berufen, und auch sonst stehen sie untereinander nicht gleich. Vielmehr können auch innerhalb der einzelnen Ordnungen die einen mit einer größeren Quote als die anderen, oder sogar unter Ausschluß der anderen zur Erbschaft berufen werden und es gestaltet sich die Verwandtenerbfolge also:

1. In der ersten Ordnung erben die Abkömmlinge des Erblassers ohne Unterschied des Grades, doch werden entferntere Abkömmlinge ausgeschlossen durch den noch lebenden näheren Abkömmling, von dem sie abstammen; es sei denn, daß letzterer nicht zur Erbfolge gelangt, weil er die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt ist oder durch Verfügung des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge unter Entziehung des Pflichttheils ausgeschlossen ist oder durch formgerecht mit dem Erblasser geschlossenen Vertrag auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat, ohne einen Vorbehalt für seine Abkömmlinge zu machen. Kinder erben zu gleichen Theilen; Enkel, die durch Abstammung von demselben Kinde mit dem Erblasser verwandt sind, theilen sich nach Köpfen in einen Kindestheil. Ist auch schon einer der Enkel mit Hinterlassung von Kindern weggefallen, so gilt für diese bezüglich seines Erbtheils das Gleiche. Uneheliche Kinder haben der Mutter und deren Verwandten gegenüber das gleiche Erbrecht wie eheliche Nachkommen, dagegen verbindet sie mit dem Erzeuger und dessen Verwandten keine Verwandschaft: diesen gegenüber haben sie also auch kein Verwandtenerbrecht. Kinder aus nichtigen Ehen haben das Erbrecht ehelicher Kinder, ausnahmsweise aber das der unehelichen, wenn beide Eltern bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben. Durch nachfolgende Eheschließung der Eltern erlangt ein uneheliches Kind die sämmtlichen Rechte eines ehelichen, dagegen erlangt es durch staatliche Ehelichkeitserklärung für sich und seine Abkömmlinge nur dem Vater nicht aber dessen Verwandten gegenüber die Rechte des ehelichen Kindes. Ein Adoptivkind und seine nach Abschluß des Annahmevertrages geborenen Abkömmlinge beerben den Annehmenden wie eheliche Nachkommenschaft, doch kann dies Erbrecht in dem Annahmevertrage ausgeschlossen werden; stets bleibt dem Adoptivkinde sein gesetzliches Erbrecht in seiner bisherigen Familie.

2. Die zweite Ordnung umfaßt des Erblassers Eltern, Geschwister und die Abkömmlinge der letzteren. Auch hier sind nicht alle der Ordnung Zugehörige stets zu gleichen Theilen berufen. Leben beim Tode des Erblassers dessen beide Eltern, so erben sie allein und unter sich zu gleichen Theilen unter Ausschluß der übrigen Genannten. Ist der Erblasser ein uneheliches Kind, so beerbt ihn seine überlebende Mutter allein, mag er auch Halbgeschwister unehelicher oder ehelicher Geburt haben. — Lebt zur Zeit des Erbfalls nur noch der Vater, so treten neben diesen auf den sonst der Mutter zukommenden Theil die Abkömmlinge der Mutter, also Kinder, Enkel, Urenkel, doch so, daß auch hier entferntere Abkömmlinge durch den noch lebenden näheren Abkömmling, von dem sie abstammen, ausgeschlossen werden. Dabei bleibt ein näherer Abkömmling außer Betracht, wenn er die Erbschaft ausschlägt, durch Vertrag mit dem Erblasser auf sie verzichtet hat, für erbunwürdig erklärt oder durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist. Seine Abkömmlinge treten zu gleichen Theilen in die leergewordene Stelle. Hiernach erben des Erblassers halbbürtige (Stief-) Geschwister und seine unehelichen Geschwister von der mütterlichen Seite neben der vollgültigen d. h. aus derselben Ehe wie er stammenden Geschwistern. — Ueberlebt der Erblasser seine (eheliche) Mutter, der Vater aber ist verstorben oder sonst für die Erbfolge belanglos, so treten an des Vaters Stelle auf den sonst diesem zukommenden Theil dessen eheliche Kinder, mögen sie aus derselben Ehe wie der Erblasser stammen oder von einer anderen Mutter. — Hinterläßt der Erblasser weder Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen, noch seine Mutter, sondern allein seinen (ehelichen) Vater, so ist letzterer der alleinige gesetzliche Erbe. Liegt der Fall nur insoweit anders, daß statt des Vaters die Mutter überlebt, so ist diese Alleinerbin. — Lebt zur Zeit des Erbfalls weder Vater noch Mutter, so erhalten die Abkömmlinge des Vaters die eine, die Abkömmlinge der Mutter die andere Hälfte der Erbschaft. Vollbürtige Geschwister des Erblassers nehmen mithin an der einen und der anderen Hälfte theil, halbbürtige Geschwister immer nur an der einen oder der anderen Hälfte. Soweit Geschwister neben einander berufen sind, erben sie zu gleichen Theilen. Beispiel: X., der keinen Erben ernannt hat, hinterläßt weder Nachkommen noch Eltern, wohl aber zwei vollbürtige Geschwister A. und B. und eine Stiefschwester von der Mutterseite C. Die Hälfte des Nachlasses, die seinem Vater, falls er überlebt hätte, zufallen würde, erhalten zu gleichen Theilen A. und B.; die Nachlaßhälfte, die seiner Mutter zufallen würde, erhalten zu gleichen Theilen A., B. und C. Mithin erhält vom ganzen Nachlaß A. $\frac{1}{4} + \frac{1}{6}$, ebenso B., dagegen C. nur $\frac{1}{6}$. — Soweit mehrere Neffen oder Nichten des Erblassers als Kinder eines vorverstorbenen Bruders, einer vorverstorbenen Schwester in Betracht kommen, erhalten sie zusammen den Theil dessen, an dessen Stelle sie treten, und jeder für sich davon einen Kopftheil.

3. Die dritte Ordnung umfaßt die Großeltern, sowie an Seitenverwandten die Geschwister der Mutter und die Geschwister des (ehelichen) Vaters des Erblassers, schließlich die Abkömmlinge dieser Seitenverwandten. Die Berufung als Erbe ist so geordnet: Leben zur Zeit noch alle Großeltern (regelmäßig 4, dagegen nur 2, wenn der Erblasser ein uneheliches Kind ist und nur 1 — Großmutter — wenn überdies auch die Mutter des Erblassers ein uneheliches Kind ist), so erben sie allein und zu gleichen Theilen. Lebt von dem einen oder dem andereren Großelternpaare der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu. Lebt das eine Großelternpaar nicht mehr und sind auch Abkömmlinge desselben nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein. Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendnng.

4. Die vierte Ordnung ist die der (regelmäßig 8) Urgroßeltern des Erblassers und der Abkömmlinge solcher, soweit sie nicht schon in den früheren Ordnungen in Betracht kamen. Gelangt von den Urgroßeltern auch nur einer zur Erbfolge, so sind die Seitenverwandten ausgeschlossen. Der Grundsatz, daß an Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Vorfahren dessen Abkömmlinge treten, ist hier aufgegeben. Mehrere Urgroßeltern erben immer zu gleichen Theilen, auch wenn sie verschiedenen Linien angehören. Kommen Urgroßeltern selbst nicht in Frage, so erbt von ihren Abkömmlingen der, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere ihm gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

5. Genau nach dem Vorbilde der vierten Ordnung geht die gesetzliche Erbfolge entfernterer Voreltern des Erblassers und ber Abkömmlinge solcher in der fünften und in ferneren Ordnungen vor sich.

Von selbst versteht sich, daß, wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Antheil erhält. Beispiel für die erste Ordnung: neben einem Sohne erbt das Kind, das ein vorverstorbener Sohn in der Ehe mit seiner Nichte (Tochter einer Tochter des E-bl.) erzeugt hat, als Urenkelin sowohl auf den Theil seines Vaters wie auf den seiner vorverstorbenen Mutter und Großmutter.

II. Durch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten wird das Erbrecht der Verwandten beschränkt, in den entfernteren Ordnungen sogar ausgeschlossen. Das Erbrecht des Gatten geht neben Verwandten der ersten Ordnung auf ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung auf die Hälfte der Erbschaft. Neben den zur dritten Ordnung gehörenden Großeltern wird er mindestens zur Hälfte Erbe. Treffen jedoch mit Großeltern noch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält er auch von der anderen Hälfte noch den Antheil, der nach den dargestellten Grundsätzen der dritten Ordnung diesen Abkömmlingen zufallen würde. Außerdem gebührt dem Gatten neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern — nicht also neben Abkömmlingen des Erblassers — ein nach Vermächtnißgrundsätzen zu behandelnder Voraus, bestehend in den Hochzeitsgeschenken und den zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenständen, soweit diese nicht Zubehör eines Grundstücks sind. Sind weder Verwandte erster noch zweiter Ordnung, noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Gatte die ganze Erbschaft.

Voraussetzung des gesetzlichen Gattenerbrechts ist eine gültige und zur Zeit des Todes des Erblassers nicht etwa schon durch Scheidung gelöste oder durch Richterspruch bezüglich der ehelichen Gemeinschaft aufgehobene Ehe. Doch ist das Erbrecht des überlebenden Gatten sowie das Recht auf den Voraus bereits dann ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Gatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Gehört der überlebende Gatte zugleich zu den erbberechtigten Verwandten des Erblassers, so erbt er zugleich als Verwandter. Beispiel: Onkel und Nichte sind kinderlos mit einander verheirathet, ersterer stirbt ohne Testament nach seinen Eltern, aber vor seiner Frau und einer Schwester, der Tante seiner Frau. Die Frau erhält als solche $\frac{1}{2}$ des Nachlasses und von dem Rest als Verwandte der zweiten Ordnung ebenfalls $\frac{1}{2}$, im Ganzen also $\frac{3}{4}$ des Nachlasses.

Der Fiskus oder eine ihm landesgesetzlich gleichgestellte juristische Person wird nur dann Erbe, wenn weder ein testamentarischer noch ein gesetzlicher Erbe vorhanden ist.

Ein Besuch in einer Pariser Opiumhöhle.

Die Entdeckung einer Opiumhöhle in Paris läßt die Pariser nicht zur Ruhe kommen. Man beschäftigt sich in den Blättern viel mit den Opfern des Opiums und anderer Gifte, vor Allem der Morphiumsucht. Man nennt eine ganze Reihe von Namen, Dichter, Schauspielerinnen, Börsenleute, Sportsmen und sogar — Mediciner, die dem Laster in einer dieser Formen verfallen sind. Der bekannte Chroniqueur Adolph Brisson hat zusammen mit Louis Peytral und dem Dichter Yann Nibor Gelegenheit gehabt, eine der Opiumhöhlen in Paris zu besuchen, und schildert nun seine Eindrücke folgendermaßen: Der gelehrte A-Seing-Leing, der eine bescheidene Wohnung in einem Hotel inne hat, empfängt dort jede Nacht die Opiumraucher. Er zieht nur einen geringen Nutzen aus seiner Gastfreundschaft und verlangt von seinen Besuchern nur die Rückzahlung seiner Auslagen. Außer dem Besitzer der Wohnung ist in ihr nichts zu finden, das an Indo-China erinnerte; der Sohn des Himmels hält nicht auf Lokalkolorit. Keine lackirten Gegenstände, keine alten Elfenarbeiten, keine Porzellanaffen, die mit dem Kopfe nicken, nicht einmal einer jener wohlfeilen Wandschirme aus bemaltem Papier; das Zimmer enthält nur die gewöhnlichsten Möbel: Mahagonibett, Fauteuil, Rohrstühle, Ripsvorhänge und in dem Kamin einen kleinen Sparofen, auf dem das Wasser in einem Kessel summt . . . Indessen, dieser gelehrte Chinese ist ein ausgesucht höflicher Mann, ein Gentleman. Er bedient sich der französischen Sprache mit großer Leichtigkeit, aber lispelt so stark, daß er fast unverständlich wird. Wir verstehen nur soviel, daß er auf der Weltausstellung von 1889 eine große Summe Geldes gewonnen, sie aber auf der Chikagoer Ausstellung wieder verloren hat, und daß er nicht das Temperament habe, sein Glück noch einmal zu versuchen. Er sucht Trost, indem er 24 Opiumpfeifen täglich raucht. „Aber Sie morden sich ja", sage ich zu ihm. Er sperrt die fieberhaften Augen weit auf und lächelt, wobei seine schwärzlichen Zähne sichtbar werden. „Gut, gut, rauchen! Sehr gut für die Gesundheit!" Damit geht er, eine Pfeife holen, die Pfeife für Gäste, und bereitet sie für uns vor. Wir sehen mit einer gewissen Unruhe die mageren Finger über das Rohr hinlaufen und seinen Mund sich der Oeffnung nähern. Er reicht sie uns dann mit einer graziösen Bewegung. Der unerschrockene Yann Nibor zögert keinen Augenblick. Er benimmt sich, wie ein echter Mandarine. Auch ich überwinde meine Furcht. Wir nehmen schnell jeder etwa ein halb Dutzend Pfeifen ein und trinken dazu Thee. Wir bekommen Kopfweh. Herr A-Seing-Leing bleibt ruhig ausgestreckt liegen; er stößt unartikulirte Phrasen aus, die wie ein fernes Murmeln an unser Ohr dringen. „Ein ander Mal", ruft Louis Peytral, „soll dieser Chinese Euch ein Gericht seines Landes zu essen geben: Palmenwürmer, in Zucker eingemacht . . . Ihr werdet sehen, das ist göttlich!" Wir sind bestürzt. Was, Palmenwürmer? Ist das möglich? Wir suchen vergeblich, uns gegen die Betäubung zu wehren, die uns niederdrückt. Ein Kribbeln läuft an unsern Gliedern entlang. Und wir haben nicht die Energie, uns zu erheben, uns aufzurütteln. Noch eine Minute der Hingabe, und eine unbezwingliche Schlafsucht wirft uns nieder . . . . . „Adieu, A-Seing-Leing!" Wir haben unsere Hüte, unsere Ueberzieher genommen, und wir stolpern in größter Hast die Treppe hinab. Yann Nibor deklamirt Verse. Plötzlich bleibt er stehen, Schweiß tritt ihm auf die Stirn. „Ich verliere das Gedächtniß, sacré . . . ." Er braucht einen jener kräftigen Flüche der französischen Matrosen . . . Welch Unglück, Yann kann seine Lieder nicht mehr singen, er, der sie so gut sang! Peytral tröstete ihn „Yann, das wird wiederkommen!" In der That, das Gedächtniß kommt wieder. Bald kann er seinen ganzen Band wieder auswendig, und der lustige Barde entfernt sich, indem er für sich, ganz zu seinem eigenen Vergnügen, die „Klage" der Hella deklamirt. Ich habe dieses Hilfsmittel nicht, da ich keine „Klagen" gedichtet habe. Ich suche mein Lager auf, den Blick zu den Sternen erhoben, und denke betrübt daran, daß ich trotz des Opiums nicht das kleinste Winkelchen des Paradieses gesehen habe.

Vermischtes.

Werthvolle Bücher. Aus Paris, 31. März wird geschrieben: Die Versteigerung der Bibliothek Herrn Guyot de Villenaves erregt nach wie vor das Interesse aller Gelehrten und Bibliophilen, und die Kauflust für die seltenen, ja einzigen Exemplare dieser weltberühmten Sammlung dauert ungeschwächt an. Bis jetzt sind bereits mehr als 450 000 Francs erzielt worden,

und der Gesammterlös dürfte 600000 Francs übersteigen. Von gestern gezahlten hervorragenden Preisen sind zu nennen: „Lettres à Emilie sur la Mythologie“ von Demonstier, Auflage Renouard, Paris, 1809, sechs Bände auf Velinpapier, alle Stiche in zweifacher Form, vor der Schrift, 20500, die Uebersetzung der Ovidschen „Metamorphasen“ von Abbé Banier, Verlag Custire Paris 1767—71, hervorragende Stiche, 15000, Erasmus' „Lob der Narrheit“, aus dem Lateinischen übersetzt, Stiche nach Zeichnungen von Elsen, Paris, 1751, 8000, Zeichnungen zu den Werken Boileaus, einem Exemplar der Auflage von 1747 beigefügt, 6020 Francs u. s. w.

Der Verlagsbuchhändler Paul Parey in Berlin, Chef der gleichnamigen Verlagshandlung, Dr. phil. hon. causa der Universität Halle, ist nach längerem Leiden verstorben. Er hat die von ihm geleitete landwirthschaftliche Verlagshandlung zu hoher Blüthe gebracht und genoß in den weitesten Kreisen als Mensch wie als Fachmann hohes Ansehen. Dr. Parey hinterläßt keine Familie; seine Gattin ist ihm vor wenigen Jahren im Tode voraufgegangen.

An den neuen Reichspostmarken ist merkwürdigerweise der Werth nur in Zahlen angegeben, und nirgends die Bezeichnung „Pfennig“ zu entdecken. Im Inlande mag dies angehen, aber woran soll man im Auslande erkennen, woher die Marken kommen, und welches ihr Werth ist? Dies wird allen Sammlern auffallen und Kopfzerbrechen verursachen.

Die Falschmünzerei in Paris steht gegenwärtig in besonderem Flor, vielleicht weil die Weltausstellung auch auf diesem Gebiete besondern Gewinn verspricht. Die Fremden, die in die französische Hauptstadt reisen, werden daher gut thun, sich auch in dieser Hinsicht vorzusehen, da anzunehmen ist, daß man das im Umlaufe befindliche falsche Geld zunächst auf sie abladen wird, und die Verausgabung falschen Geldes kann unter Umständen mit recht großen Unannehmlichkeiten verbunden sein. So betrat kürzlich ein sehr anständig gekleideter Herr eine Apotheke in der Rue Dauphine. Er kaufte ein Packet Wismut und bezahlte mit einem 5 Francs-Stück. Der Apotheker erkannte dieses sofort als falsch und sagte zu dessen Besitzer, er scheine ihm zwar ein anständiger Mann zu sein, da aber in dem Stadtviertel fortwährend solche Fälle vorkämen, so sei es sein Princip geworden, jeden, der bei ihm falsches Geld verausgabe, auf die Polizeiwache zu führen. Hier stellte es sich nun in der That heraus, daß man sich einem Falschmünzer gegenüber befand, der sofort dingfest gemacht wurde.

Englische Kriegsmärsche. In London wird jetzt bereits lebhaft die Frage erörtert, wie man die Rückkehr der siegreichen Truppen und ihren Zug durch die Straßen der Stadt würdig feiern könne. Lebhaft beklagt wird dabei die Thatsache, daß der Burenkrieg bisher noch keine patriotischen Gesänge populär gemacht hat, die beim Empfang der Truppen gesungen werden könnten. Das von Sullivan komponirte Kiplingsche Gedicht richtet sich mehr an die Wohlthätigkeit, als daß es patriotisch begeisternd wirkte, während von den hunderten von Kriegsliedern, die im Laufe der letzten sechs Monate erschienen sind, noch kein einziges populär geworden ist. Die „Daily News“ erinnern dabei an die Lieder, die durch die früheren Kriege beliebt wurden. Als einige britische Regimenter von Waterloo nach London zurückkehrten, marschirten sie nach der Melodie des Triumphmarsches aus dem Finale des ersten Aktes von Händels italienischer Oper „Scipione“. Diese Melodie ist noch heute als „Der Marsch der Garden“ bekannt, und die Grenadiere glauben fest daran, daß der Garden-Marsch ursprünglich für sie komponirt und erst später in die Oper eingeführt wurde. „Hurrah für Roth, Weiß und Blau“ war das populäre Lied, das infolge des Krimkrieges entstand. Die Nationalhymne „Rule, Britannia!“, deren erste acht Noten nach Richard Wagner „für den britischen Charakter typisch sind“, kam zuerst durch die Jakobitenkriege in Aufnahme. Eine bisher unbekannte deutsche Uebersetzung der Nationalhymne, deren einziges Exemplar sich in englischem Privatbesitz befindet, ist übrigens jetzt von F. G. Edwards wieder ausgegraben worden. Der erste Vers lautet: „Britannia, aus des Meeres Schoos, Stieg auf des Schöpfers Wink hervor. Dir zog hochahnend dein Genius das Loos, Und jubelnd sang ein Engelchor: Herrsch' Britannia! Der weite Ocean Sey deinem Scepter unterthan.“ — „Tramp, tramp,“ später eine irische Hymne, „Stonewall Jackson“ und „Auf dem Marsch durch Georgia“ datieren aus der Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges. Der „Yankee Doodle“, der in Wirklichkeit älter ist, ist historisch verknüpft mit der amerikanischen Revolution. Die meisten der englischen Matrosengesänge sind durch die englischen Seekriege mit Frankreich entstanden, sie werden jetzt allerdings meistens durch Couplets aus den Variétée-Bühnen verdrängt.

Kunst und Wissenschaft.

— Adolf Menzel hat sich gelegentlich über die lex Heinze folgendermaßen geäußert: „Die Lex, die Niemand nach seinem Namen nennen mag, und die man deshalb nach dem Namen eines schweren Verbrechers getauft hat, ist eine Ungehörigkeit, gegen die man Front machen muß. Mit einem solchen Gesetz überm Haupt wie ein Schwert des Damokles, verliert der Künstler alle Schaffensfreude. Ich will davon schweigen, daß darin Kunst und Zuhälterthum über einen Kamm geschoren werden. Aber der Schutzmann wird einem ins Atelier gestellt. Ueberall sonst mag er nützlich sein, hier nicht. Es ist, als ob einem der Schutzmann über die Schulter hinweg auf die Finger sähe. Man hat diesem bei uns die Charge anvertraut, die in England der Lord Chamberlain bekleidet, die des obersten Kunstrichters und „Normalmenschen“. In einer solchen Gesellschaft vermag der Künstler nichts Ordentliches zu Stande zu bringen. Der Künstler muß allein sein, sagen wir mit seiner Muse. Er muß seine ganze Aufmerksamkeit auf sein Werk konzentriren und auf die Eingebungen lauschen, die ihm kommen, Gott weiß woher. Ich selbst habe deshalb keine Schüler gehabt, weil mir dieses Alleinsein ein Bedürfniß war. Ich bin so empfindlich gegen Störung, daß mir der bloße Gedanke an die Außenwelt ein Gefühl erregt, als würde ich an den Rockschößen gezogen — weg von der Arbeit. Und nun gar der Gedanke an diesen Kunstrichter!“

Vom Büchertisch.

Soeben erschien in Chr. Friedr. Vieweg's Verlag in Quedlinburg, W. Weber, Thematische Analyse des Passions-Oratoriums von F. Wysch. Preis 30 Pfg.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 2. April 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 732—772 Gr. 135 bis 151 M. bez.
inländisch bunt 682—726 Gr. 127—138 M. bez.
inländ. roth 685—783 Gr. 127—151 M.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgew.
inländisch grobkörnig 670—756 Gr. 127—134 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 644—674 Gr. 121—123½ M. bez.

Bohnen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Pferde- 95—102 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 112—115 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 115—125 M. bez.

Heddrich per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 145—150 M. bez.

Kleesaat per 100 Kilogr.
weiß 82 M. bez., roth 50—102 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,25—4,45 M. bez.
Roggen- 4,35—4,40 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: ruhig. Rendement 88°. Transitpreis ab Lager Neufahrwasser 10,10 M. incl. Sack Gd. Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,82½—7,95 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 2. April 1900.

Weizen 136—147 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 124—130 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 116—120 Mk. — Braugerste 120—132 Mark, feinste, über Notiz.

Hafer 120—124 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

Thorner Marktpreise vom Dienstag, 3. April.

Der Markt war mit Allem nur mäßig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	niedr. Preis ₰	höchst. Preis M.	höchst. Preis ₰
Weizen	100 Kilo	13	80	14	30
Roggen	„	12	20	12	80
Gerste	„	12	—	12	60
Hafer	„	11	80	12	30
Stroh (Richt-)	„	3	60	4	—
Heu	„	5	—	6	—
Erbsen	„	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	—	2	60
Weizenmehl	„	—	—	—	—
Roggenmehl	„	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
„ (Bauchfl.)	„	—	90	1	—
Kalbfleisch	„	—	80	1	10
Schweinefleisch	„	1	—	1	20
Hammelfleisch	„	1	—	1	10
Geräucherter Speck	„	1	40	—	—
Schmalz	„	1	40	—	—
Karpfen	„	1	60	—	—
Zander	„	1	40	—	—
Aale	„	—	—	—	—
Schleie	„	—	—	—	—
Hechte	„	1	—	1	20
Barbine	„	—	80	—	—
Bressen	„	—	70	1	—
Barsche	„	—	60	—	80
Karauschen	„	—	—	—	—
Weißfische	„	—	40	—	60
Puten	Stück	4	—	8	—
Gänse	„	3	50	9	—
Enten	Paar	4	50	5	20
Hühner, alte	Stück	1	20	2	—
„ junge	Paar	—	—	—	—
Tauben	„	—	75	—	80
Butter	1 Kilo	1	60	2	20
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	„	—	23	—	25
Spiritus	„	1	20	—	—
„ (denat.)	„	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 20—50 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—10 Pfg, Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg, Rothkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Salat pro Köpfchen 05—00 Pfg. Spinat pro Pfd. 25—30 Pf., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg, Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—35 Pfg., Radieschen pro Bund 8—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 25—40 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—0 Mk. geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark. Heringe pro Kil. 00 Pfg.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß laut Gemeindebeschluß vom 29. Oktober / 8. November 1899 von der Königlichen Regierung zu Marienwerder bestätigt unterm 26 Februar 1900, das Schulgeld vom 1. April d. Js. ab in den hiesigen städt. Schulen wie folgt festgesetzt resp. erhöht worden ist.

1. Das Schulgeld in der Bürgermädchenschule für Einheimische wird um 6 Mk. also auf 36 Mk. jährlich erhöht. Das Schulgeld für auswärtige, hier jedoch in Pension befindliche Schülerinnen beträgt nach wie vor 42 Mk. jährlich.
2. Das Schulgeld für die auswärtigen, hiernicht in Pension befindlichen Schüler resp. Schülerinnen wird
bei der höheren Mädchenschule,
„ „ Knaben-Mittelschule,
„ „ Bürgermädchenschule
um je 10 Mark pro Kind und Jahr erhöht.

Das ¼jährliche Schulgeld beträgt demnach für Letztere

a. In der höheren Mädchenschule
1. In der Seminarklasse 4,5 Mark.
2. „ „ Klasse I—IV 31,00 „
3. „ „ „ V—VIII 26,50 „
4. „ „ „ IX X 22,00 „

b. In der Knabenmittelschule
5. In der Klasse I—VI 19,00 Mark.

c. In der Bürgermädchenschule
6. In der Klasse I—VII 13,00 Mark.

Da die Erhebung des Schulgeldes mit Bruchpfennigen leicht zu Irrthümern Veranlassung geben kann, haben wir genehmigt, daß das Schulgeld

a. In der höheren Mädchenschule
für die ersten beiden Monate jeden Quartals
1. In der Seminarklasse mit je 14 Mk., für den letzten Monat mit 13,50 zusammen 41,50 Mk
2. In der Klasse I—IV mit je 10,50 „ „ „ „ „ „ 10,00 „ 31,00 „
3. „ „ „ V—VIII „ „ 9,00 „ „ „ „ „ „ 8,50 „ 26,50 „
4. „ „ „ IX—X „ „ 7,50 „ „ „ „ „ „ 7,00 „ 22,00 „

b. In der Knabenmittelschule
5. In Klasse I—VI mit je 6,50 Mk. für den letzten Monat mit 6,00 zusammen 19,00 Mk

c. In der Bürgermädchenschule
6. In der Klasse I—VII mit je 4,50 für den letzten Monat mit 4,00 Mk. zusammen 13 Mk.
zu erheben ist.

Thorn, den 24. März 1900.

Die städtische Schuldeputation.

Grosser Ausverkauf.

Umzugshalber verkaufe mein reichhaltiges Lager von

Tapeten und Borden der modernsten Muster

zu jedem annehmbaren Preise aus.

Den geehrten Haus-Besitzern und -Besitzerinnen ist hier Gelegenheit geboten, sich nun zur Ziehzeit mit schönen und doch **billigen** Tapeten nach Bedarf zu versehen. Auch ist die Einrichtung, bestehend aus

Repositorium, Tombank, Pult ꝛc.

billigst abzugeben und der Laden nebst Geschäftskeller zu vermiethen.

Siegmund Biernacki, Tapetenhandlung,
Hohe- und Strobandstr.-Ecke,
vis-a-vis Gymnasium.

Bekanntmachung.

Zur Vertretung eines erkrankten Kassenbeamten suchen wir von etwa Mitte Mai ab auf 8 Wochen eine im Kassen- und Rechnungswesen erfahrene Hilfskraft.

Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen und Angabe der Gehaltsbedingungen sind schleunigst erwünscht

Thorn, den 31. März 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 5. April cr.,
Nachmittags 3 Uhr
werden wir vor unserm Amtshause, Lindenstraße 22, die für rückständige Steuern gepfändeten Sachen und zwar:
1 Flügel, 1 Billard, 1 Schreibtisch und 1 Tisch
öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigern lassen.

Mocker, den 29. März 1900.
Der Gemeindevorstand.
Hellmich.

Zahnschmerzen, hohle Zähne,
Zahnkitt von **Herm. Musche, Magdeburg.** Fl. 50 Pf. Einfachste Anwendung, bester Erfolg. Hier zu haben bei:
Anders & Co., Breitestrasse 46
und **Weber**, Drogerie, Culmerstrasse 1.

In unserem neuerbauten Hause **Araberstr. Nr. 5** sind noch
Wohnungen,
mit 2 besond. Eingängen, bestehend aus 3 Zimmern, Entree, Küche, Speisekammer und Zubehör; ferner **1 Keller** als Werkstelle, Lagerraum oder zu jedem anderen Zwecke geeignet, zu vermiethen
Zu erfragen bei **R. Thober,** Bauunternehmer, **Bäckerstraße Nr. 26. I.**

Groß. u. kl. möbl. Zimmer
mit auch ohne Pension, auch Burschengelaß zu haben. **Brückenstraße 16, I. r**

Eine Familienwohnung
von 2 Zimmern und Zubehör vom 1. April zu vermiethen **Borchardt,** Fleischermeister.

Mehrere kl. Wohnungen
von sofort zu vermiethen. **Bäckerstraße 29.**

Möbl. Zimmer
mit u. ohne Pens. zu verm **Araberstr. 16.**

Wohnung im Erdgeschoß von 3 Zimmern nebst Zubeh **Gerechtestraße 10** von sofort zu vermiethen
Soppart, Bachestraße 17, I.

Ein großes gut möblirtes Zimmer
ist auf Wunsch auch mit Pension zu vermiethen.
Bäckerstraße 47.



Wohnung
III. Etage, 7 Räume mit sämmtlichen Zubehör per. 1 Oktober zu vermiethen.
Marcus Henius,
Altstädt. Markt 5.

Kleine Hofwohnungen
für 36 und 40 Thaler zu vermiethen.
Heiligegeiststr. 79.

Herrschaftliche Wohnung
I. Etage 9 Zimmer und allem Zubehör vom 1. Mai zu vermiethen.
Brombergerstraße 62.

Herrschaftliche Wohnung,
7 Zimmer, Badestube, zu vermiethen.
Gerechtestraße 21.

In unserem Hause Bromberger Vorstadt, Ecke der Bromberger u. Schulstr., Haltestelle der elektrischen Bahn, ist per 1. April 1900 eventl. früher, unter günstigen Bedingungen zu vermiethen:
Ein Eckladen
mit umfangreichen Kellerräumlichkeiten, welcher sich für ein Cigarren- oder Waarengeschäft vorzüglich eignet und in welchem z. Zt. ein Blumengeschäft betrieben wird.
C. B. Dietrich & Sohn.

Mellienstr. Nr. 90
ist die von Herrn Hauptmann **Longard** bewohnte 1. Etage, bestehend aus 7 Zimmern, Badestube, Gasleitung nebst geräum Zubehör u. Pferdestall wegen Versetzung ev. v. sof. zu verm
Robert Majewski, Fischerstr. 49.

2 gut möbl. Vorderzimmer
nebst Burschengelaß von sofort zu vermiethen.
Culmerstraße 13.

Alter Markt 27 ist Umständehalber die **3. Etage,** 4 Zimmer, Entree, Küche u. Zubehör billig zu vermiethen. Näheres daselbst 2 Treppen.

Möbl. Zimmer
sofort zu vermiethen für zwei Herren.
Klosterstr. 18, 1 Tr.

In uns. Hause **Breitestr. 37,** III. Etage sind folgende Räumlichkeiten zu vermiethen:
Eine Wohnung,
5 Zimmer, Balkon, Küche mit allem Nebengelaß, bisher von Herrn Justus Wallis bewohnt, **per sofort.**
Thorn. C. B. Dietrich & Sohn.

Renov. kl. Wohn., 2 Zimm., helle Küche all. Zub., das. 1 Zim. z. v. **Bäckerstr. 3.**

Herrschaftliche Wohnung,
6 Zimmer nebst Zubehör, 1. Etage, **Bromberger Vorstadt. Schulstraße 10 12,** bis jetzt von Herrn Oberst **Protzen** bewohnt, ist von sofort oder später zu vermiethen.
Soppart, Bachestraße 17.

Eine Wohnung
von 3 Zimmern und Veranda zu vermiethen.
Kl. Mocker, Schützstr. 3.

Renovirte Wohnungen
zu 60, 80 und 100 Thl. zu vermiethen.
Heiligegeiststr. 79.

Herrschaftliche Wohnung,
I. Etage, **Bromberger-Vorstadt, Schulstraße Nr 11,** bis jetzt von Herrn Major **Zilmann** bewohnt ist von sofort oder später zu vermiethen. **Soppart, Bachestr. 17.**

1 Hofwohnung, 2 unmöbl. Zimmer sofort zu vermiethen. **Bäckerstr. 43.**

Wohnung, im gan. auch geth., zu verm Zu erfr **Schuhmacherstr, 22, II.**

2 Zimm., Küche, Zub., pt., z. verm Thurmstr. 8.

Kirchliche Nachrichten.

Mittwoch, den 4. April 1900.

Neustädt. evang. Kirche.
Nachmittags 6 Uhr: Passionsgottesdienst.
Herr Pfarrer Waubke.

Evang. Kirche zu Podgorz.
Abends ½8 Uhr: Passionsgottesdienst, verbunden mit der Missionsstunde.
Herr Pfarrer Endemann.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.